

# Anhang 2 RdSchr. 19I

## Gemeinsames Rundschreiben zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner zum 1. Januar 2020

---

### Anhangteil

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner zum 1. Januar 2020

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 19I

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Anhang 2 RdSchr. 19I – Glossar

#### Anwartschaftsversicherung

Zeit einer freiwilligen Versicherung, in der aufgrund des Ruhens von Leistungsansprüchen für die Bemessung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung 10 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV zugrunde gelegt werden.

#### Auffang-Versicherungspflicht

Versicherungspflicht in der Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB V und in der Pflegeversicherung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 12 SGB XI .

#### Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler

Einheitliche Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge des GKV-Spitzenverbandes auf der Grundlage des § 240 Absatz 1 Satz 1 SGB V .

#### Beitragszuschlag für Kinderlose

Zuschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten in der Pflegeversicherung für kinderlose Mitglieder nach Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben.

#### KVdR

Krankenversicherung der Rentner nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 bis 12 SGB V unter Einschluss der Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 11 SGB XI .

#### KVdR-Meldung

Meldung des Rentenantragstellers gegenüber der Krankenkasse. Bezeichnung des Vordrucks der Deutschen Rentenversicherung: "Meldung zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nach § 201 Absatz 1 SGB V ".

#### Meldeverfahren KV-KV

Maschinell unterstütztes Meldeverfahren zwischen den Krankenkassen im Zusammenhang mit der KVdR, einschließlich der Rentenantragstellermemberschaft.

#### Meldeverfahren KV-RV

Maschinell unterstütztes Meldeverfahren zwischen den Krankenkassen und den Rentenversicherungsträgern im Zusammenhang mit der KVdR, einschließlich der Rentenantragstellermemberschaft.

### **Mindesteinnahmegrenze**

Betrag in Höhe von einem Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV , bis zu dem Versorgungsbezüge und - neben einer Rente oder Versorgungsbezügen - Arbeitseinkommen zusammengerechnet von einer Beitragsentrichtung freigestellt sind.

### **Lebenspartner**

Person gleichen Geschlechts, mit der eine Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) begründet worden ist.

### **Obligatorische Anschlussversicherung**

Freiwillige Versicherung nach § 188 Absatz 4 SGB V ab 1. August 2013, die sich unter bestimmten Bedingungen automatisch an eine Versicherungspflicht oder Familienversicherung anschließt.

### **Optionsberechtigte**

Personen, die aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 15. März 2000 - 1 BvL 16/96 - am 1. April 2002 versicherungspflichtig in der KVdR geworden sind bzw. geworden wären, und nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 in der bis zum 10. Mai 2019 geltenden Fassung zu Gunsten einer (fortbestehenden) freiwilligen Versicherung optiert haben.

### **VO (EG) 883/04**

Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

### **Zahlbetrag der Rente**

Betrag der Rente nach Anwendung von Versagens- und Nichtleistungsvorschriften und vor Abzug der Beitragsanteile des Rentners zur Kranken- und Pflegeversicherung. Grundlage für die Beitragsbemessung. Entspricht der Bruttorente.